



Adoptionsurlaub

Grundlagen

[Art. 66c PersV](#)

PHB SG: 45.6
vom: 01.10.2024
Ersetzt: -
vom: -

1 Anspruch auf Adoptionsurlaub

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, wenn sie ein weniger als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufnehmen, Anspruch auf einen Adoptionsurlaub von zwei Wochen. Der Urlaub ist innerhalb eines Jahres seit der Aufnahme des Kindes zu beziehen. Der Urlaub kann in dieser Zeit wochen- oder tageweise bezogen werden. Vorausgesetzt ist, dass ein Anspruch auf Adoptionsentschädigung nach Art. 16t bis 16x des Erwerbsersatzgesetzes ([SR 834.1](#); abgekürzt EOG) besteht (vgl. Abschnitt 2 nachstehend).

In Analogie zum Bundesrecht kann der Urlaub von einem Elternteil bezogen werden oder unter den Eltern aufgeteilt werden. Ein gleichzeitiger Bezug ist ausgeschlossen. Kein Anspruch besteht bei einer Stiefkindadoption.

Ausserdem können Mitarbeitende innerhalb eines Jahres nach Aufnahme eines Kindes zur Adoption den 13. Monatslohn ganz oder zur Hälfte als bezahlten Urlaub beziehen (Art. 97 Abs. 2^{bis} PersV). Dabei spielt es keine Rolle, ob Anspruch auf eine Adoptionsentschädigung nach Erwerbsersatzordnung besteht. Auch das Alter des adoptierten Kindes ist nicht von Bedeutung. Der Urlaub kann von beiden Elternteilen vollumfänglich bezogen werden, sofern sie beide beim Kanton angestellt sind.

2 Adoptionsentschädigung

Die Voraussetzungen für die Adoptionsentschädigung richten sich nach dem EOG. Anspruchsberechtigt ist nach Art. 16t EOG, wer

- ein weniger als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufnimmt;
- während der neun Monate unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes im Sinne des AHVG (SR 831.10) obligatorisch versichert war;
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat; und
- im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne von Art. 10 ATSG (SR 830.1) ist.

Bei einer gemeinschaftlichen Adoption müssen beide Elternteile die Voraussetzungen erfüllen, wobei nur ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Werden gleichzeitig mehrere Kinder aufgenommen, entsteht nur ein Anspruch.

Die Rahmenfrist von einem Jahr und der Anspruch beginnen am Tag der Aufnahme des Kindes. Der Anspruch endet nach Ablauf der Rahmenfrist, nach Ausschöpfung der Taggelder oder wenn die anspruchsberechtigte Person oder das Kind stirbt (Art. 16u EOG).

Während des Adoptionsurlaubs leistet der Kanton volle Lohnfortzahlung. Dies geht über die Vorgaben des EOG hinaus, das nur 80 Prozent des Einkommens entschädigt, bis



höchstens 220 Franken je Tag. Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung gehen im Ausmass der Lohnfortzahlung an den Kanton über.

Für die Lohnfortzahlung wird auf den im Zeitpunkt der Aufnahme aktuellen Beschäftigungsgrad abgestellt. Eine Reduktion des Beschäftigungsgrads innerhalb der Rahmenfrist von einem Jahr hat keine Senkung der Adoptionsentschädigung zur Folge.